

## **Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder in den Rat der Stadt Königswinter vom 25.10.2012**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), – SGV. NRW 2023 – in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), – SGV. NRW. 1112 – hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter/innen für die Wahl des Rates der Stadt Königswinter wird für die Gemeindewahl 2014 um 4 verringert und beträgt somit 40 Vertreter/innen, davon 20 in Wahlbezirken zu wählende.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder in den Rat der Stadt Königswinter vom 25.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25.10.2012

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Wirtz